Anlage A.
zum Antrage des Senats.

## Krankencasse für Dienstboten.

# Fünfter Bericht
der
# Inspection und Administration des Krankenhauses.

Im letzten Bürger-Convente (S. 202) hat die Ehrliebende Bürgerschaft in Betreff der Krankencasse für Dienstboten erklärt:

> „Sie wünscht die Fortdauer derselben für das folgende Jahr, remittirt aber an die berichtende Deputation zu nochmaliger Berathung: ob und welche anderweitige Mittel wie die vorgeschlagenen ausfindig zu machen, so daß diese Anstalt in sich selbst wird bestehen können, indem Sie Sich bis dahin Ihre Erklärung über eine etwanige Erhöhung der Abgabe vom Dienstlohn vorbehält. Sie ersucht anbei, wo möglich die Verwaltung des Krankenhauses willig zu machen, die Berechnung der Aufnahme-Gebühren erkrankter Dienstboten auf fünf Thaler monatlich wieder herabzusetzen."

Was zuförderst die Frage betrifft, ob es anderweitige Mittel gebe, durch welche die Anstalt bestehen könne, ohne die Abgabe vom Dienstlohn zu erhöhen, so kann die Inspection und Administration sich nur auf ihren dritten Bericht vom 30. December 1831 (S. 449) beziehen. Die Krankencasse ist auf die Abgabe vom Dienstlohn begründet; ein geringer Beitrag, welchen jeder Dienstbote bezahlt, um durch Krankheiten weder sich noch der Dienstherrschaft, noch wenn beide unvermögend wären, dem Staate zur Last fallen. Anderweitige Einnahme weiß aber die Verwaltung nicht aufzufinden. Es ist zwar auch die Besteuerung der Trinkgelder neben den des Dienstlohns wieder berathen worden, allein sie muß solche für unausführbar halten, weil der Belauf der Trinkgelder nicht auszumitteln seyn würde, indem solche in vielen Haushaltungen der Herrschaft nicht abgeliefert werden und weil die Einnahme von denselben veränderlich und zufällig ist und daher jedesmal eine Berechnung erforderlich machte.

Bei den Ausgaben weiß sie eben so wenig eine Verminderung in Vorschlag zu bringen; sie sind so beschränkt, daß keine Verminderung, wohl aber eine

Vergrößerung für die Folge denkbar ist. Sie muß daher wiederholen, daß sie keine anderweitige Mittel zum Bestehen der Anstalt, außer der Erhöhung der Abgabe vom Dienstlohn, ausfindig zu machen im Stande ist.

Die Erhöhung der monatlichen Verpflegungskosten von fünf Thaler auf sechs Thaler hat die Inspection und Administration des Krankenhauses nur nothgedrungen eintreten lassen. In dem dritten Berichte vom 30. December 1831 sind die Gründe, weshalb es geschehen mußte, auseinandergesetzt. Bei dem im Bürger-Convente vom 24. November 1826 überreichten Antrage auf Bewilligung eines Zuschusses für das Krankenhaus für einige Jahre befindet sich (S. 168) eine specificirte Berechnung der Verpflegungkosten, zufolge welcher sich solche auf etwa 7 Rthlr. im Durchschnitt für den Monat belaufen, oder für den Tag auf etwa 17 Grote. Wenn man erwägt, daß dafür ärztliche Behandlung, Arzenei, Kost, Aufwartung, Betten u. s. w. gehalten werden müssen, und daß die Anstalt klein ist, indem gewöhnlich etwa 100 Kranke sich darin befinden, so müssen die Kosten gering erscheinen. Bekanntlich sind sie in den meisten größeren Krankenhäusern höher; was auch dadurch bestätigt wird, daß die Französische Militair-Verwaltung unserm Krankenhause täglich für jeden Kranken zwei Franks oder etwa 35 Grote bezahlte. Bei der Vergütung von 6 Rthlr. monatlich muß also aus den geringen Mitteln des Krankenhauses noch ein Thaler zugeschossen werden. Sollte nun die Anstalt bei der Verpflegung der Dienstboten noch mehr beilegen müssen, so würden die Einnahmen nicht hinreichen und das Krankenhaus würde allmählig sein Capital verzehren, welches in den beiden letzten Jahren vor der Erhöhung der Verpflegungskosten theilweise schon geschehen ist, indem namentlich die eingegangenen Vermächtnisse und Geschenke mit aufgezehrt sind. Es muß aber doch als unbillig erscheinen, daß für die Benutzung einer für hiesige Bürger gegründeten Anstalt der fremde Dienstbote, welcher um seines Nutzens und Erwerbes willen hier dient, wenn er krank wird, weniger vergüten soll als der Bürger, zumal da die Folge davon seyn würde, daß, wenn allmählig das Vermögen des Krankenhauses, und also auch der Zuschuß den es leisten kann, sich verringerte, auch die Zahlung für die Verpflegung zum Nachtheil der Bürger erhöhet werden müßte. Warum soll denn der Fremde, der ja schon durch die gestattete Mitbenutzung einer hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalt begünstigt wird, einen Vorzug vor dem hiesigen Bürger haben, der ein Recht darauf hat?

Bei nochmaliger Erwägung wird die Ehrliebende Bürgerschaft die Erhöhung der Beiträge nicht unbillig finden. Eigentlich hätte der Ansatz gleich von Anfang höher gemacht werden müssen. Allein man hoffte damit auszukommen, weil man annehmen zu können glaubte, daß von etwa 3,000 Dienstboten höchstens 300, jeder im Durchschnitt einen Monat, würden verpflegt werden müssen. Statt dessen sind im zweiten Verwaltungsjahre, wo die Anstalt völlig im Gange war, 209 Dienstboten für 411 Monate verpflegt worden, welches allerdings bei einer Classe von jungen kräftigen Leuten unerwartet viel ist und theilweise der guten Pflege im Krankenhause und der Bequemlichkeit der Sache für die Dienstherrschaften zugeschrieben werden muß. Sodann kommt das Geld, welches bezahlt wird, allein den Dienstboten und den Herr-

Herrschaften, welche für sie den Betrag leisten, zu Gute. Es ist keine Steuer, die auf den Erwerb durch das Dienen, oder auf den Luxus Dienstboten zu haben, gelegt ist, sondern eine Art von gegenseitiger Assekuranz für den Fall des Krankwerdens, wie so manche andere Kranken-Cassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß bei dieser für fremde Dienstboten der Eintritt nicht freiwillig ist. Wenn nun die Erfahrung lehrt: daß der festgesetzte Beitrag der Einzelnen zur Erhaltung der Anstalt nicht zureicht, daß sie stärker benutzt wird, als bei der Errichtung vermuthet werden konnte, so wird es weder für unbillig noch auch für hart gehalten werden können, die Beiträge angemessen zu erhöhen, damit die als nützlich anerkannte Sache fortdauern könne, und die Aushülfe des Staats nicht ferner in Anspruch genommen werden müsse.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß die Dienstboten kleiner Haushaltungen, welche bei schwerer Arbeit geringen Lohn erhalten und wenig Gelegenheit haben, für den künftigen eigenen Hausstand sich etwas zu ersparen, bei gleicher Besteuerung des Lohns verhältnißmäßig nachtheiliger gestellt sind als die, welche in höherem Lohn stehen. Die Session hält daher eine Classification der Beiträge für nicht unbillig, wenigstens in Beziehung auf die vorgeschlagene Erhöhung. Sie erlaubt sich deshalb den Antrag, selbige folgendergestallt zu verfügen, daß

1) von dem Dienstlohn bis zu 10 Rthlr. jährlich einschließlich der Beitrag zwei Grote vom Thaler,

2) von zehn bis zu zwanzig Thaler Lohn der Beitrag auf drei Grote vom Thaler, und

3) auf vier Grote vom Thaler für allen Lohn über zwanzig Thaler jährlich gesetzt werde.

Schließlich bemerkt sie, daß zwei Mitglieder der Session die Verwaltung der Krankencasse für ein Jahr übernommen haben, obgleich alle vier Mitglieder, welche von der mühsamen Verwaltung des Krankenhauses und des Johannis-Klosters jetzt frei sind, diese bereits früher geführt haben.